

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
Fachbereich 51
48108 Münster

Bereitschafts- und Einverständniserklärung

zur Weitergabe meiner Buchführungsunterlagen zu den nachgenannten Zwecken

Name	Vorname
Straße, Hausnr.	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse	InVeKoS-Nummer
Geldinstitut	
IBAN	BIC
Buchstelle/Betriebsnummer bei der Buchstelle	Testbetrieb ab: WJ

1. Hiermit erkläre ich mich bis auf Widerruf bereit, meine Buchführungsunterlagen und meine InVeKoS-Betriebsnummer für die Buchführungsstatistik der Landwirtschaftskammer NRW, für das BMLEH-Testbetriebsnetz und dem EU-Informationsnetz zur Verfügung zu stellen. **Die Bereitstellung der InVeKoS-Betriebsnummer und damit der Zugang zu den Verwaltungsdaten haben zum Ziel, meine Buchstelle und mich bei der Datenerfassung zu entlasten und die Mehrfacherfassung von Daten (z. B. zu GLÖZ [guter landw. und ökolog. Zustand] und Öko-Regelungen) zu vermeiden.** Die InVeKos-Nr. wird nach erfolgter Datenverknüpfung gelöscht. **Nähere Erläuterungen siehe Rückseite.**

Ich bin buchführungspflichtig aufgrund von steuerlichen Gesetzen

Ich bin buchführungspflichtig aufgrund von Förderungsmaßnahmen

Ich bin nicht buchführungspflichtig

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

2. Ich bin damit einverstanden, dass die einzelbetrieblichen Auswertungen (Vertikal- und Horizontalvergleich) von der Landwirtschaftskammer abgerufen und mir zugeleitet werden.

Die Zustellung der Auswertungen erfolgt über die Buchstelle.

Ort, Datum

Unterschrift

Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

Im Testbetriebsnetz werden jährlich aktuelle Informationen zur Lage der Landwirtschaft (einschließlich des Garten- und Weinbaus), der Forstwirtschaft sowie der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei **anonymisiert** bereitgestellt. Dazu werden Buchführungsabschlüsse repräsentativ ausgewählter Betriebe gegliedert nach Rechtsform und Erwerbstyp, Betriebsformen, Betriebsgrößen und Gebieten ausgewertet.

Das Testbetriebsnetz ist von grundsätzlicher Bedeutung

- zur Darstellung der Ertragslage in den Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern;
- als Bestandteil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU (EU-Informationsnetz);
- zur Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU Ebene.

Die Angabe der InVeKoS-Betriebsnummer schafft die Voraussetzung dafür, dass das BMLEH entsprechende Verwaltungsdaten der Länder zur Ergänzung des BMLEH-Jahresabschlusses verarbeiten darf. Hierbei geht es um die Daten, die der Zahlstelle (gemäß § 2 Nummer 3 des InVeKoS-Datengesetzes) im Rahmen eines Antrags auf landwirtschaftliche Direktzahlungen übermittelt werden. Die Nutzung dieser Verwaltungsdaten dient ausschließlich statistischen Zwecken (z. B. Datenlieferungen an die Europäische Kommission für das [Informationsnetz Landwirtschaftlicher Buchführungen](#)) oder Forschungszwecken (z. B. Evaluierung und Folgenabschätzungen agrarpolitischer Maßnahmen). Die InVeKoS-Betriebsnummer wird für die Zuordnung ausgewählter Daten aus dem InVeKoS zum BMLEH-Jahresabschluss benötigt. Diese Zuordnung und Zusammenführung von Informationen aus den beiden Datensätzen erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMLEH. Die InVeKoS-Betriebsnummer wird nicht von der BLE und dem BMLEH weitergegeben.

Das Buchführungsnetz der EU (EU-Informationsnetz)

Die Buchführungsergebnisse des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) der EU ermöglichen Vergleiche von Struktur, Einkommensentstehung, -niveau und -entwicklung zwischen den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in den Mitgliedstaaten der EU.

Geheimhaltung

Nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes dienen die Betriebsergebnisse der Testbetriebe dem Zweck, dem BMLEH die Feststellung der Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. **Daraus ergibt sich, dass die Ergebnisse der Testbetriebe nur für die in § 2 LwG aufgeführten Zwecke verwendet werden dürfen. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind nach § 7 Abs. 1 LwG von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 2 LwG amtlich betrauten Stellen und Personen geheim zu halten.**

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Testbetriebsbuchführung sind:

- **Landwirtschaftsgesetz** (LwG) vom 05. September 1955, BGBl. I S. 565, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)** -BWaldG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur **Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft**, (ABl. EG Nr. L 328 vom 15.12.2009, S. 27), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2278 der Kommission vom 4. September 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur **Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union** (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit **Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union** (ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2280 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 12)